

lichen Insassen entweder im Rahmen eines geplanten Traditions- oder Kopialbuchs oder aber, was für wahrscheinlicher gehalten wird, als groß-angelegte Klostergeschichte, die dabei u. a. die persönliche Anteilnahme Friedrichs I. beleuchtet.
Th. V.

Fritz Rörig, Gotland und Heinrich der Löwe (Hans. Geschichtsbl. 65/66, 1940/41, S. 170—186). — Setzt sich mit dem Buch von H. N. Yrwing, Gotland under äldre medeltid, Lund 1940 und der Besprechung auseinander, die Yrwing über R.s Schrift, Reichssymbolik auf Gotland in der (schwedischen) Historisk Tidskrift 1941 erscheinen ließ. Im Gegensatz zu R. will Yrwing das Privileg Heinrichs des Löwen über die Herstellung des Friedens zwischen Deutschen und Gotländern von 1161/63 und das zugehörige Mandat an den Vogt Oldericus nicht als Regelung des Verhältnisses zwischen deutschen Kaufleuten und Gotländern ansehen, wobei der Herzog als Vertreter des deutschen Königs handelte, sondern er glaubt die Geltung der Urkunden auf das „Territorium“ des Herzogs beschränken zu können. R.s Antwort zerpfückt nicht nur die Argumente Yrwings im einzelnen, sie stößt auch zu bemerkenswerten Überlegungen allgemeiner Art vor. Es zeigt sich nämlich, daß die richtige Interpretation der Urkunde nicht allein von Einzelheiten, etwa hilfswissenschaftlicher Art abhängig ist, sondern einen bestimmten „Hintergrund“ voraussetzt. Yrwing geht dabei von der durch die deutsche Forschung überholten Ansicht von einer Territorialgewalt und Territorialwirtschaft des 12. Jh.s aus, die aus Heinrich dem Löwen einen „verhinderten merkantilistischen Wirtschaftspolitiker vor dem Merkantilismus“ macht und seinen Wirkungskreis daher zwangsläufig auf sein „Territorium“ Sachsen beschränken muß. Die wenigen Seiten, auf denen Rörig die allgemeinen Voraussetzungen dieses Streitfalles darlegt, sollten die stärkste Beachtung finden. Sie geben an einem Sonderfall in sehr anschaulicher Weise eine Lehre von prinzipieller Bedeutung. Zugleich zeigt der vorliegende Fall recht gut, welchen Hemmungen der Übernahme des augenblicklichen Wissensstandes der deutschen Forschung durch die Gelehrten anderer Nationen entgegenstehen. Man kann ähnliche Beobachtungen auch anderwärts machen.

Wien im Wehrdienst.

O. Brunner.

Hans Wohltmann, Heinrich der Löwe und die Stader Erbschaft (Stader Arch. 34, 1941, S. 39—53). — Ders., Heinrich der Löwe und das Erbe der Grafen von Stade (Nieds. Jb. 18, 1941, S. 259—262). — Ders., Heinrich der Löwe und die Stader Erbschaft (ebd. 19, 1942, S. 297—299). — Karl Schambach, Zur Erwerbung der Grafschaften Stade und Dithmarschen durch Heinrich den Löwen (Niedersächs. Jb. 19, 1942, S. 295—297). — Das Ergebnis von Sch.s Untersuchung im Niedersächs. Jb. 17 (vgl. DA. 5, 1941, S. 299) wird durch W. überzeugend widerlegt und ist auch durch Sch.s Erwiderung nicht zu retten. Es ist also weiterhin daran festzuhalten, daß entsprechend dem zeitgenössischen Bericht der Pöhlde Annalen Heinrich der Löwe das Stader Erbe schon 1144 oder 1145 in Besitz genommen hat.
F. P.

Fritz Zschaeck, Die angebliche jüdische Herkunft der Kaiserin Konstanze (Weltkampf 1941, S. 160—165). — Die Tatsache, daß Ordericus Vitalis über Roger II. schreibt: „*Filiam Petri Leonis sororem Anacleti pontificis uxorem*“